

Finanzordnung

Volleyballverein Zittau 09 e. V.



1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des Volleyballvereins Zittau 09 e. V. nachfolgend Verein gilt für alle Finanzangelegenheiten des Vereins. Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den vertretungsberechtigten Vorstand nach §26 BGB zu tätigen.

2 Grundsatz

- 1) Der Verein wurde auf der Grundlage seiner Satzung als gemeinnützig anerkannt und mit der Steuernummer 686 beim Amtsgericht Zittau registriert.
- 2) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartet und erzielten Erträgen stehen.
- 3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Verein die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3 Anweisungsberechtigt

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen, im Rahmen des Finanzplanes sind berechtigt:

- 1) der Geschäftsführer
- 2) der stellvertretende Geschäftsführer
- 3) der Schatzmeister

4 Verpflichtungsermächtigung

- 1) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf Grundlage des Finanzplanes Verwendung- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen, soweit hier keine Ansätze des Finanzplanes ausreichen.

5 Finanzplan

- 1) Der Finanzplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Finanzführung aufgestellt und bewirtschaftet. Die einzelnen Positionen des Finanzplanes sind gegenseitig in der Gesamtsumme deckungsfähig.
- 2) Der Finanzplan wird vom Schatzmeister bis zum 01.02. eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr erstellt.
- 3) Der Schatzmeister ist mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Finanzplanes verantwortlich.
- 4) Überschreitungen von einzelnen Titeln des Finanzplanes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

6 Finanzierung des Vereins

- 1) Einnahmen dienen zur Finanzierung des Vereins, sowie der Organisation des Sportbetriebes und sonstiger Veranstaltungen entsprechend der Satzung des Vereins.
- 2) Einnahmen des Vereins sind:
 - a. Aufnahmegebühr
 - b. Mitgliedsbeiträge
 - c. öffentliche Zuschüsse (Gemeinde, Kreis, Land, Sportbund usw.)
 - d. Spenden (Geld-, Sach- und Dienstleistungsspenden)
 - e. Sponsoring (vertragliche Vereinbarung)

7 Gebühren

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein wird die folgende Gebühr fällig.
 - a. für Mitglieder bis 18 Jahre 2,50 €
 - b. für Mitglieder ab 18 Jahre 5,00 €
- 2) Mit dem Erhalt eines Spielerpasses, der fünf Jahre gültig ist, wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Die Kosten eines erforderlichen Zweitpasses für Kinder und Jugendliche werden vom Verein getragen.

8 Mitgliedsbeitrag

- 1) Für die Mitglieder des Vereins gelten die folgenden Monatsbeitragssätze.

a. Erwachsene, die am Spielbetrieb teilnehmen	10,00 €
b. Erwachsene, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen (Hobby)	6,50 €
c. Erwachsene Schüler, Studenten und Azubis	5,00 €
d. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	3,50 €
e. Behinderte Sportler	2,00 €
f. Volleyballfreunde (passiv)	2,50 €
g. Ehrenmitglieder	0,00 €
- 2) Die Beiträge werden in zwei Raten jeweils am 01.03. und 01.09. fällig. Dazu wird im Vorfeld durch den Vorstand eine Beitragsrechnung erstellt.
- 3) Kann vier Wochen nach dem Zahlungsziel kein Geldeingang ermittelt werden, wird das Mitglied gemahnt. Kann nach weiteren 14 Tagen immer noch kein Geldeingang ermittelt werden, wird das Mitglied unter Androhung des Ausschlusses erneut gemahnt, wobei eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € erhoben wird.

9 Zahlungsverkehr

- 1) Der gesamte Zahlungsverkehr ist vorwiegend bargeldlos über das Konto des Vereins abzuwickeln.
- 2) Jedes Mitglied hat bei Änderung der Bankverbindung eine Mitteilungspflicht an den Vorstand zu leisten, sofern es die Einwilligung zur Einzugsermächtigung an den Verein erteilt hat.
- 3) Erfolgt eine durch das Mitglied verursachte Rücklastschrift, werden Gebühren von 3,00 € erhoben.

10 Verwaltung der Finanzmittel

- 1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.
- 2) Zahlungen werden durch den Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Finanzplanes zur Verfügung stehen.
- 3) Zur Führung einer Kasse ist jeweils vom Schatzmeister sicherzustellen, dass
 - a. ein Kassenbuch geführt wird, in welches lückenlos die Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet werden,
 - b. keine Zahlung ohne Beleg erfolgt,
 - c. die Kasse so verwahrt wird, dass unberechtigte Personen keinen Zugriff haben.

11 Vergütung von Trainern und Übungsleitern

- 1) Die Vergütung erfolgt entsprechend der Richtlinie des Landessportbundes.
- 2) Die Vergütung der Trainer und Übungsleiter erfolgt nach der Anzahl der durchgeführten Trainingseinheiten und Qualifikationen.

12 Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiter und Schiedsrichter

Für die notwendigen Fortbildungsmaßnahmen von Übungsleitern und Schiedsrichtern werden die Lehrgangsgebühren durch den Verein erstattet. Erstattungsberechtigt sind nur Mitglieder. Die Erstattung erfolgt nach Einreichung der Kostenbelege.

13 Ausbildungsmaßnahmen für Übungsleiter und Schiedsrichter

Ausbildungsmaßnahmen werden durch den Verein erstattet, sofern diese durch den Vorstand beschlossen wurden und der Auszubildende die Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Erstattungsberechtigt sind nur Mitglieder. Die Erstattung erfolgt nach Einreichung der Kostenbelege.

14 Abrechnung Sportfahrten

- 1) Fahrtkosten werden nur für offizielle Fahrten für den Verein erstattet.
- 2) Es werden nur zwei PKW bzw. ein Bus für offizielle Fahrten zu Spielen zur Berechnung erstattet.
- 3) Nach ordnungsgemäßer Abrechnung der Fahrt mit dem offiziellen Formular des Vereins (siehe Anlage) werden 0,15 €/km gezahlt.
- 4) Bei Benutzung eines Busses werden die Kosten für diesen durch den Verein übernommen.
- 5) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, werden die Kosten für die Fahrkarten durch den Verein übernommen.
- 6) Die Berechnung der Strecke erfolgt von der Heimspielhalle zum Spielort.
- 7) Bei Fahrten mit Kindern und Jugendlichen kann sich die Strecke aufgrund der Gewährleistung der Obhutspflicht verlängern.
- 8) Fahrtkostenabrechnungen müssen bis zum Ende des Spieljahres (Stichtag 30. Juni) beim Vorstand eingereicht werden.

15 Strafen

- 1) Verhängte Strafen an die Mannschaft werden vom Verein übernommen, sofern sich die Strafe gegen eine Mannschaft richtet und dies das erste Mal in der Saison passiert.
- 2) Sollten wiederholt Strafen an die Mannschaft ausgesprochen werden, trägt diese die Mannschaft selbst.
- 3) Persönliche Strafen muss der betroffene Spieler selbst tragen.

16 Spenden

- 1) Als gemeinnütziger Verein ist der Volleyballverein Zittau 09 e. V. berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und Spendenbestätigungen auszugeben.
- 2) Die Spenden müssen nachweisbar und entsprechend dem gemeinnützigen Zwecke des Vereins zum Einsatz gebracht werden.

17 Organisationsbelege

- 1) Für den Antrag auf Mitgliedschaft ist das Muster (siehe Anlage) zu verwenden. Die Aufnahmeanträge sind beim Schatzmeister aufzubewahren.
- 2) Mitgliedsausweise werden durch den Vorstand ausgestellt und dem Mitglied übergeben.
- 3) Der Verein hat über eine Mitgliederliste zu verfügen, die jährlich zu aktualisieren ist.
- 4) Für Spielerpässe ist der Vorstand zuständig, die Richtlinie des Verbandes ist zu beachten.
- 5) Die Austrittserklärung ist schriftlich, formlos an den Vorstand zu richten und ein Jahr beim Schatzmeister aufzubewahren.

18 Generelle Leistungen des Vereins

- 1) Vom Verein werden alle Verwaltungskosten und damit Kosten für die Geschäftsführung sowie die Versicherungen übernommen.
- 2) Jedes zahlende Mitglied ist während des Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie während organisierter Vereinsveranstaltungen über den Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes versichert.

19 Schlussbestimmung

Über alle Finanz-, Kassen und Buchhaltungsfragen, die nicht in dieser Finanzordnung geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

20 Sonstiges

Die Finanzordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.01.2015 in Kraft.

Bankverbindungen:

Bank:	Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
Bankleitzahl:	850 501 00
Kontonummer:	3000 125 310
IBAN:	DE28 8505 0100 3000 1253 10
BIC:	WELADED1GRL